

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Oranienburg (SWO) für die THG-Quoten-Vermarktung



Stand: 30.03.2023

1. Bestimmung als Dritten/Vermarktung der THG-Quote/Exklusivität

1.1. Der Kunde bestimmt den Auftragnehmer als Dritten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 5 der 38. BImSchV. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Menge des elektrischen Stroms, der in den von diesem Vertrag umfassten reinen Batterieelektrofahrzeugen (nachfolgend: Elektrofahrzeuge) genutzt wird, im Rahmen des THG-Quotenhandels nach § 37a Abs. 6 BImSchG im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu vermarkten, d. h. beim Umweltbundesamt zu melden und an Verpflichtete i. S. v. § 37a Abs. 1 BImSchG zu übertragen. Der Kunde tritt damit für die Laufzeit dieses Vertrags das Recht zur Vermarktung der durch das jeweilige Elektrofahrzeug generierten THG-Quote an den Auftragnehmer ab. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Auftragnehmers zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags über das Portal zu erfolgen hat.

1.2. Der Kunde sichert zu, für die Laufzeit dieses Vertrags keine weiteren Verträge zur Vermarktung von THG-Quoten der von diesem Vertrag erfassten Elektrofahrzeuge geschlossen zu haben. Der Kunde ist nach § 7 Abs. 5 Satz 2 der 38. BImSchV nicht berechtigt, während der Laufzeit dieses Vertrags unter Verletzung der gemachten Angaben zum Zeitraum des übertragenen Quotenhandels einen anderen als den Auftragnehmer als Dritten zu bestimmen oder die Menge des elektrischen Stroms, der in den von diesem Vertrag nach Ziffer 1 und Ziffer 2 umfassten Elektrofahrzeugen genutzt wird selbst beim Umweltbundesamt zu melden. Der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung eines durch Verstoß gegen Satz 1 oder 2 entstandenen Schadens vor.

2. Nachweispflichten des Kunden/Meldung weiterer Elektrofahrzeuge/Mitteilung von Änderungen

2.1. Die Meldung des jeweiligen Elektrofahrzeugs für das jeweilige Kalenderjahr beim Umweltbundesamt setzt voraus, dass die Zulassungsbescheinigung Teil I für das jeweilige Kalenderjahr gilt.

2.2. Der Kunde übermittelt dem Auftragnehmer bei Vertragschluss Kopie(n) der Zulassungsbescheinigung(en) Teil I der gemeldeten Elektrofahrzeuge, deren THG-Quoten übertragen werden sollen, um dem Auftragnehmer die erforderliche Vorlage beim Umweltbundesamt zu ermöglichen. Die Übermitt-

lung erfolgt als Scan oder Foto von Vor- und Rückseite der Zulassungsbescheinigung Teil I über das zur Auftragserteilung zur Verfügung gestellte Online-Portal des Auftragnehmers.

2.3. Sofern der Kunde nicht Fahrzeughalter, sondern nur Nutzungsberechtigter Besitzer eines Elektrofahrzeugs ist (etwa bei Dienstfahrzeugen), übermittelt er dem Auftragnehmer mit der Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I zusätzlich eine Zustimmungserklärung des Fahrzeughalters zur Übertragung der THG-Quote.

2.4. Der Kunde wird dem Auftragnehmer jede die Zulassung betreffende Änderung (z. B. Beendigung der Fahrzeugzulassung, Änderung des Fahrzeughalters) unverzüglich in Textform mitteilen. Die Beendigung der Fahrzeugzulassung lässt die Berechtigung der Vermarktung der THG-Quote des Fahrzeugs für das laufende Kalenderjahr unberührt. Im Falle eines Wechsels des Fahrzeughalters übermittelt der Kunde im Folgejahr mit der Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I zusätzlich die Zustimmungserklärung des neuen Fahrzeughalters zur Übertragung der THG-Quote, sofern weiterhin eine Vermarktung der THG-Quote für das Elektrofahrzeug nach diesem Vertrag erfolgen soll.

2.5. Ändern sich die gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen an den Nachweis der elektrischen Strommengen für Elektrofahrzeuge gegenüber dem Umweltbundesamt, wird der Kunde den Auftragnehmer bei der Erfüllung dieser Pflichten unterstützen, insbesondere gegebenenfalls erforderliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.

3. Vergütung, Zahlungsbestimmungen, Anpassung der Vergütung

3.1. Der Auftragnehmer zahlt dem Kunden je Elektrofahrzeug und Kalenderjahr, für das der Auftragnehmer gemäß Ziffer 3.5 die Bescheinigung der vom Auftragnehmer für das Elektrofahrzeug gemeldeten Strommenge durch das Umweltbundesamt erhält, die im Portal genannte Vergütung.

3.2. Ist der Kunde Verbraucher oder Kleinunternehmer i. S. d. § 19 Abs. 1 UStG gehen die Vertragsparteien übereinstimmend davon aus, dass der Kunde seine Leistung gegenüber dem Auftragnehmer nicht als umsatzsteuerlicher Unternehmer erbringt bzw. dass die Umsatzsteuer auf diesen Umsatz aufgrund der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 Abs. 1 UStG nicht erhoben wird. Die unter Ziffer 3.1 vereinbarte Vergütung ist

daher ein Betrag ohne Umsatzsteuer. Sollte der Kunde als umsatzsteuerlicher Unternehmer handeln und/oder gemäß § 19 Abs. 2 UStG auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG verzichten, schuldet der Auftragnehmer zusätzlich zur unter Ziffer 3.1 vereinbarten Vergütung auch die hierauf entfallende Umsatzsteuer i. H. v. 19%.

3.3. Der Auftragnehmer rechnet die Vergütung gegenüber dem Kunden mit einer Gutschrift gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG ab. Um die richtige Erstellung der Gutschrift zu ermöglichen, ist der Kunde verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich auf eine bestehende Umsatzsteuerbarkeit hinzuweisen und dem Auftragnehmer in diesem Fall seine Steuernummer bzw. seine USt-Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Abrechnung erfolgt einmalig für das Vorjahr.

3.4. Voraussetzung für den Anspruch auf Auszahlung der Vergütung nach Ziffer 3.1 ist die Bescheinigung der vom Auftragnehmer für das Elektrofahrzeug gemeldeten Strommenge durch das Umweltbundesamt, es sei denn die unterbliebene Bescheinigung ist vom Auftragnehmer zu vertreten.

3.5. Sämtliche Zahlungen erfolgen auf die im Portal angegebene Bankverbindung des Kunden.

4. Haftung

4.1. Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

4.2. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Vertragspartei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

5. Datenschutz/Wechselseitige Übernahme von Informationspflichten gegenüber sonstigen betroffenen Personen

5.1. Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Auftragnehmers.

5.2. Handelt es sich bei den Vertragsparteien um Gewerbebetreibende, verpflichten sie sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern sowie dritten Fahrzeughaltern als Inhaber der Zulassungsbescheinigung(en) (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Auftragnehmers ist diesem Vertrag als Anhang beigefügt. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

6. Änderungen des Vertrags

Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. BImSchG, 38. BImSchV, LSV, höchstrichterliche Rechtsprechung). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Auftragnehmer nicht veranlasst und

auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme der Vergütung – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Auftragnehmer dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Auftragnehmer in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7. Streitbeilegungsverfahren

7.1. Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, hinsichtlich von Streitigkeiten zu Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder über das Bestehen des Vertrags an der alternativen Streitbeilegung mit Verbrauchern nach dem VSBG teilzunehmen. Hiernach ist der Kunde, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, berechtigt, die Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn er zuvor seine Beschwerde an den Auftragnehmer gerichtet hat. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Oranienburg GmbH
Klagenfurter Straße 41
16515 Oranienburg
Telefon: 03301 608600
Telefax: 03301 608599
E-Mail: kundenservice@stadtwerkeoranienburg.

Die Kontaktdaten der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle sind:

Universalschlichtungsstelle des Bundes
Zentrum für Schlichtung e. V.
Straßburger Str. 8, 77694 Kehl
Telefon: +49 7851 7957940
www.verbraucher-schlichter.de
E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de.

7.2. Sind seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs gegenüber dem Auftragnehmer nicht mehr als zwei Monate vergangen und hat der Auftragnehmer den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt, so kann der Auftragnehmer das Schlichtungsverfahren für die Restdauer der zwei Monate aussetzen lassen. Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

7.3. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden:
<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

8. Laufzeit / Kündigung

8.1. Der Vertrag hat eine feste Vertragslaufzeit bis zum Ablauf des 31.12. des laufenden Kalenderjahres. Die Kündigung bedarf der Textform.

8.2. Die vertraglichen Regelungen gelten zwischen den Vertragspartnern auch über den Beendigungszeitpunkt des Vertrags fort soweit und solange dies für die Durchführung des THG-Quotenhandels erforderlich ist.